



**Stellungnahme der Bundesnetzagentur
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer
Vorschriften (BT-Drs. 19/23491) für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und
Energie des Deutschen Bundestages am 16. November 2020**

Der vorliegende Gesetzesentwurf leistet nach Einschätzung der Bundesnetzagentur einen weiteren wichtigen Beitrag zur Beschleunigung des Ausbaus der Übertragungsnetze und somit zu einer erfolgreichen Energiewende. In den Bundesbedarfsplan werden weitere Vorhaben aufgenommen, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlichen Bedarf die Bundesnetzagentur im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 festgestellt hat.

In dieser Bedarfsermittlung ist das Ziel der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2030 auf 65 Prozent zu erhöhen, ebenso berücksichtigt wie die langfristigen Effekte durch einen vollständigen Kohleausstieg bis 2038. Da der im Netzentwicklungsplan bestätigte Netzausbaubedarf Netzoptimierungsmaßnahmen wie das sog. Freileitungsmonitoring, lastflussteuernde Betriebselemente und innovative Technikansätze berücksichtigt, liegt mit den zur Aufnahme in den Bundesbedarfsplan vorgeschlagenen Vorhaben ein minimal notwendiger Netzausbau vor, der zwingend erforderlich ist, um die energiepolitischen Ziele zu ermöglichen.

Daher begrüßt die Bundesnetzagentur die vorgeschlagenen Rechtsänderungen.

Die **Anpassungen**, die im **Bundesbedarfsplan** und im NABEG vorgenommen werden, fügen sich in das bisherige, bewährte System ein. Dies betrifft zunächst die Übernahme von Vorhaben in den Bundesbedarfsplan, welche den NEP-Prozess durchlaufen haben. Dies unterstreicht die Aussagekraft der erfolgten Bestätigung des Netzentwicklungsplans. Befürwortet wird auch die nachvollziehbare Bestimmung der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für Vorhaben anhand des länderübergreifenden bzw. grenzüberschreitenden Charakters. Dies gewährleistet eine klar umrissene Abgrenzung zwischen Bundes- und Landeszuständigkeiten und führt die in der bisherigen Praxis eindeutig bewährte Aufgabenteilung fort. Bewährt hat sich auch die Ausgestaltung der Rolle der Bundesnetzagentur als Genehmigungsbehörde im zweistufigen System der Vorhabenzulassung von Bundesfachplanung und Planfeststellung. Die Regelungen des NABEG haben es in den vergangenen Jahren ermöglicht, für die unterschiedlichen Vorhaben und räumlichen Vorprägungen angemessene Lösungen zu finden. Die vorgese-

hernen Änderungen fügen sich in dieses bewährte System der Vorhabenzulassung harmonisch ein. Einer umfassenden Umwidmung der Rolle der Bundesnetzagentur zu einer Planungsbehörde bedarf es vor diesem Hintergrund nicht.

Die ausnahmsweise Aufnahme der beiden **Offshore-Anbindungsleitungen** Vorhaben Nr. 78 und Nr. 79 in den Bundesbedarfsplan wird befürwortet, da auf diese Weise eine teilweise Zuständigkeit der Bundesnetzagentur begründet und damit die Prüfung einer teilweisen Bündelung mit Vorhaben Nr. 1 („A-Nord“) ermöglicht wird. Um ein zeitliches Auseinanderfallen im Rahmen der Bauausführung zu vermeiden, spricht sich die Bundesnetzagentur in Unterstützung der Anregung des Bundesrates und der zustimmenden Stellungnahme der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung ebenfalls insoweit für die Aufnahme von G-Kennzeichnungen aus.

Darüber hinaus werden einige Anpassungen im EnWG, NABEG und im BBPIG vorgenommen, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern.

Die Bundesnetzagentur befürwortet die Aufnahme einer Regelung zu **525 kV-Erdkabeln**. Die in § 3 Abs. 5 BBPIG vorgesehene Ergänzung stellt klar, dass kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 kV bis zu 525 kV die Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne des EnWG erfüllen. Mit einer höheren Spannungsebene können die Erdkabel mehr Leistung übertragen. Hierdurch lässt sich zum einen mit gleicher Kabelzahl im gleichen Korridor mehr Strom transportieren. Zum anderen werden im Vergleich zu 320 kV-Kabelsystemen weniger Kabel benötigt, um die gleiche Leistung zu übertragen. Die Gleichstromtrassen können schmaler werden. Dies kann auch gleichzeitig zur Akzeptanzsteigerung in den stärker betroffenen Regionen beitragen. Durch den Einsatz von 525 kV Erdkabeln kann der flächenmäßige Ausbaubedarf bei großen HGÜ-Vorhaben reduziert und somit gleichzeitig zur Beschleunigung des Netzausbaus beigetragen werden.

Die Zusammenführung der an verschiedenen Stellen des NABEG enthaltenen Regelungen zu **Geheimhaltung und Datenschutz** sowie die in § 30a NABEG enthaltenen weiteren Klarstellungen und Erweiterungen werden seitens der Bundesnetzagentur begrüßt.

Hervorzuheben ist dabei unter anderem, dass durch den neuen § 30a Abs. 5 NABEG die Zulässigkeit der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DS-GVO (insbesondere politische Äußerungen und Gesundheitsdaten) und damit die seitens Dritter gewollte Einbeziehung ihrer Belange in den Verfahren erleichtert wird.

Die in § 30a NABEG ebenfalls vorgesehenen klarstellenden Regelungen zur **Vorlage barrierefreier Unterlagen** bewirkt eine nicht unerhebliche Reduktion von Verwaltungsaufwand, ohne dabei unverhältnismäßig hohe Anforderungen an die Vorhabenträger zu stellen. Sie sind leicht umsetzbar und sollten im Interesse der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in Genehmigungsprozesse selbstverständlich sein.

Sowohl in Bundesfachplanungs- als auch in Planfeststellungsverfahren kommt es regelmäßig vor, dass bereits ausgelegte Unterlagen geändert werden müssen, beispielsweise, wenn durch Dritte neue, ernsthaft in Betracht kommende Alternativverläufe von Trassenkorridoren bzw. Trassen in das Verfahren eingebracht werden (**Nachbeteiligung**). Sofern dadurch zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind, wird nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 22 UVPg, ggf. in Verbindung mit § 42 Abs. 1 UVPg) eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit notwendig. Nach derzeitiger Rechtslage ist dabei insbesondere die erneute Durchführung eines Erörterungstermins obligatorisch.

Die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere der regelmäßige Verzicht auf einen weiteren Erörterungstermin sowie auch die grundsätzliche Verkürzung der Äußerungsfrist von einem Monat auf zwei Wochen in Nachbeteiligungsverfahren tragen dazu bei, einen mehrmonatigen Zeitverlust im Verfahren auf das (auch unter Rechtmäßigkeitsgesichtspunkten) Mögliche zu reduzieren. Nach den bisherigen praktischen Erfahrungen seitens der Bundesnetzagentur sind die vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen daher als sehr sinnvoll zu bewerten.

Zum einen ist der Umfang der nochmals auszulegenden Unterlagen im Vergleich zu den vollumfänglichen Unterlagen im Rahmen der erstmaligen Auslegung vergleichsweise gering. Eine Reduzierung der Äußerungsfrist wie vorgeschlagen wird daher als angemessen bewertet und kann einen weiteren Baustein zur Beschleunigung der Verfahren liefern. Zum anderen ist der aus dem (erneuten) Erörterungstermin resultierende, zusätzliche Erkenntnisgewinn im Vergleich zu den zuvor im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Äußerungen regelmäßig überschaubar.

Die jeweilige Ausgestaltung als Soll-Vorschrift verleiht der Bundesnetzagentur die notwendige Flexibilität, in besonderen Fällen doch einen Erörterungstermin durchzuführen bzw. für Äußerungen abweichend eine längere Frist bis zu einem Monat vorzusehen.